Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Fachlehrkraft (allgemeinbildende Schulen)

Stand: 07.12.2025

→ www.km.bayern.de / fach-und-foerderlehrkraefte / fachlehrkraft-allgemeinbildende-schulen

Inhaltsverzeichnis

Fachlehrkraft in praxisorientierten Fächern 3

Ausbildungsfächer 3

Erste Ausbildungsphase 4

Vorbereitungsdienst für Fachlehrkräfte 9

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst 12

Vorbereitungsdienst 2026/2028 13

Weitere Fragen und Antworten 16

Ansprechperson 18

Fachlehrkraft in praxisorientierten Fächern

Je nach Fächerwahl dauert die Ausbildung zur Fachlehrkraft zwei bis vier Jahre ©Robert Kneschke - Adobe Stock

An allgemeinbildenden Schulen werden auch Fachlehrkräfte für praxisorientierte Fächer eingesetzt. In Bezug auf die Ausbildung zur Fachlehrkraft finden Sie hier grundlegende Informationen zusammengestellt:

Mögliche Fächerverbindungen

In diesen Fächern wird für den späteren Einsatz als Fachlehrkraft für praxisorientierte Fächer ausgebildet:

- Ernährung, Gestaltung ggf. mit Erweiterungsfach Informationstechnik bzw. Sport
- Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik
- Informationstechnik, Werken und Kunst bzw. Sport
- Musik und Informationstechnik
- Sport und Informationstechnik

- Englisch und Informationstechnik
- Englisch und Sport
- **Modellversuch**: Sport und Informationstechnik (3-jährig)

Erste Ausbildungsphase

Die erste Ausbildungsphase der Fachlehrkräfte richtet sich nach den Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553).

Die Lehramtsbefähigung als Fachlehrkraft für praxisorientierte Fächer können Sie auf folgende Weise erwerben:

- Durch die erfolgreiche Ablegung der pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung am Staatsinstitut (= Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) in der gewählten Fächerverbindung,
- **sowie** darauf aufbauend durch die Ableistung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes mit anschließender erfolgreicher Ablegung der Zweiten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F II - Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften):

Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFPO_II

Fachlehrkräfte für praxisorientierte Fächer werden an Grund- und Mittelschulen, Förderschulen und Realschulen eingesetzt.

Wie ist die Ausbildung am Staatsinstitut aufgebaut?

Die Ausbildung zur Fachlehrkraft umfasst

- die fachliche Ausbildung einschließlich fachlicher Abschlussprüfung und
- die pädagogisch-didaktische Ausbildung mit abschließender Erster Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften.

Die fachliche Ausbildung erfolgt in zwei Fächern (2-jährig aufsetzend auf eine abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Fach) oder drei Fächern (4-jährig).

Zur pädagogisch-didaktischen Ausbildung gehören: Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Schulpsychologie sowie die Fachdidaktik der gewählten Fächer und Schulpraxis.

Ein Ausbildungsjahr am Staatsinstitut richtet sich nach dem jeweiligen Schuljahr und der Ferienordnung an allgemeinbildenden Schulen; der Unterricht erfolgt in Vollzeitausbildung (ca. 34 Wochenstunden).

Was sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung?

Mindestens ein mittlerer Schulabschluss gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (vgl. hierzu KMBek 30. April 2007, KWMBl I S. 207, BayRS 2230.1.1.3-UK), in der jeweils geltenden Fassung - die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Fachlehrkraft - das Bestehen eines Eignungstests.

Sofern Sie sich für eine 2-jährige Ausbildung bewerben möchten, ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Vorbildung in einem Ausbildungsfach (vgl. hierzu im einzelnen § 4 Abs. 2 ZAPO-F I) erforderlich.

Wie bewerbe ich mich am Staatsinstitut?

Die Ausbildung zur Fachlehrkraft beginnt jeweils zum Schuljahresanfang im September am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern.

Die Bewerbungstermine und die vorzulegenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der Internetseite der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts.

Die Teilnehmerzahl richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Studienplätze.

Für die Fächerverbindung Informationstechnik, Werken und Kunst bzw. Sport:

Abteilung I - Südbayern

Henisiusstraße 1
86152 Augsburg

Telefon:

Fax:

E-Mail: **info@fachlehrer.org**

Web: **fachlehrer.org**

Kontakt als vCard speichern

Abteilung V - Nordbayern

Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth

Telefon:

Fax:

E-Mail: **info@fachlehrer.de**

Web: **fachlehrer.de**

Kontakt als vCard speichern

Für die Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Sport und Informationstechnik, Englisch und Informationstechnik, Englisch und Sport sowie das Erweiterungsfach Sport:

Abteilung II - Südbayern

Am Stadtpark 20
81243 München

Telefon:

Fax:

E-Mail: **buero@stif2.de**

Web: **stif2.de**

Kontakt als vCard speichern

Für die Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung sowie Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik:

Abteilung II - Bad Aibling

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28
83043 Bad Aibling

Telefon: 08061/938841 742

Fax:

E-Mail: **bad-aibling@stif2.de**

Web:

Kontakt als vCard speichern

Für die Fächerverbindungen Ernährung und Gestaltung, Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik, Musik und Informationstechnik oder Englisch und Informationstechnik sowie das Erweiterungsfach Informationstechnik:

Abteilung III - Nordbayern

Schlesierstraße 26+28
91522 Ansbach

Telefon:

Fax:

E-Mail: **Abteilung3@Staatsinstitut.de**

Web: **staatsinstitut.de**

Kontakt als vCard speichern

Kann ich im Rahmen der Ausbildung auch eine fachgebundene Hochschulreife erwerben und dann studieren?

Der freiwillige Besuch des Unterrichts in den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Politik und Gesellschaft sowie Englisch im Rahmen der Ausbildung zur Fachlehrkraft ergänzt die fachliche Ausbildung und ermöglicht – bei entsprechendem Notendurchschnitt – den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife. Dieses Wahlfächerangebot setzt eine entsprechende Teilnehmerzahl voraus.

Bei einem Notendurchschnitt von 2,5 sowie mindestens befriedigenden Leistungen in den Fächern des weiterführenden Unterrichts kann die fachgebundene Hochschulreife erworben werden (§ 41 ZAPO-F I). Diese eröffnet den Zugang zu den Studiengängen in Erziehungswissenschaft, Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Mittelschulen, Lehramt für Sonderpädagogik, Pädagogik einschließlich Schul- und Sonderpädagogik, Psychologie und Psychology of Excellence sowie Ernährungswissenschaft für Absolventen und

Absolventinnen des Ausbildungsgangs Ernährung und Gestaltung (entsprechend der Qualifikationsverordnung vom 2. November 2007, GVBl S. 767, in der jeweils geltenden Fassung).

Welchen Abschluss erwerbe ich?

Die Ausbildung endet mit der pädagogisch- didaktischen Abschlussprüfung, die als Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften zugleich als Einstellungsprüfung in den Vorbereitungsdienst im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes gilt. Genauere Informationen zu den Abschlussprüfungen erhalten Sie im Rahmen Ihrer Ausbildung am Staatsinstitut.

Welche Ausbildungsrichtungen gibt es? Folgende Ausbildungsrichtungen werden angeboten:

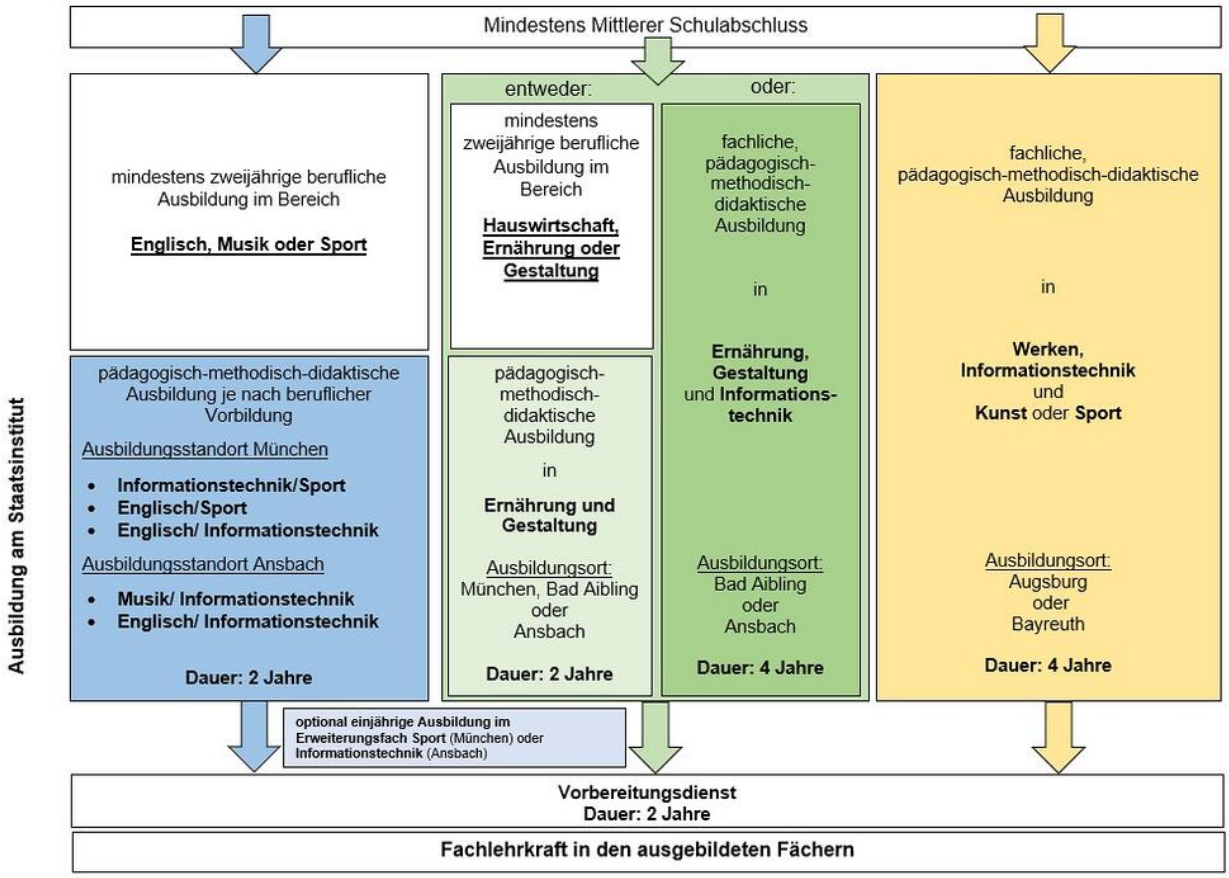

Ausbildungsrichtungen ©Ref. III.3

Vorbereitungsdienst für Fachlehrkräfte in praxisorientierten Fächern

An die Ausbildung am Staatsinstitut (Abschluss = Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) schließt sich der Vorbereitungsdienst (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) an. Er dauert zwei Jahre und endet mit der Zweiten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften, welche zugleich als Qualifikationsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Fachlehrkräfte an Seminarveranstaltungen teil und erteilen selbstständigen Unterricht. Der Vorbereitungsdienst und die Zweite Lehramtsprüfung richten sich nach der ZAPO-F II in der jeweils geltenden Fassung. Zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes werden die Bewerberinnen und Bewerber Seminarbezirken und Grund- oder Mittelschulen in Bayern zugewiesen. Die Verteilung erfolgt in erster Linie nach dienstlichen Belangen. Persönliche Wünsche können nur im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Wie läuft der Vorbereitungsdienst ab?

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Abschnitte, die jeweils 12 Monate dauern.

De rerste Ausbildungsabschnittumfasst derzeit

- eigenverantwortlichen Unterricht (10 Wochenstunden),
- Praktikum im Unterricht
- eigenverantwortliche Hospitation und
- Seminarveranstaltungen (1 Tag pro Woche).

An einem Wochentag besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Seminarveranstaltungen. Sie finden an Schulen im Studienseminarbezirk statt. An den vier verbleibenden Wochentagen sind die Fachlehreranwärter und Fachlehreranwärter an ihren Einsatzschulen tätig (Unterricht, Praktikum, Hospitation).

Der zweite Ausbildungsabschnittumfasst derzeit

- eigenverantwortlichen Unterricht (16 Wochenstunden),
- eigenverantwortliche Hospitation und
- Seminarveranstaltungen.

Die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung der Seminarleiterin/des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

Die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich stofflich und methodisch vorzubereiten bzw. im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. Außerdem haben sie nach Weisung der Seminarleiterin/des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen.

Auf das Bayerische Gesetz über das Erziehungs und Unterrichtswesen (BayEUG), die Schulordnungen für die Grundschulen (GrSO) bzw. für die Mittelschulen (MSO) in Bayern und die Lehrerdienstordnung (LDO) sowie die zum Vorbereitungsdienst erlassenen Bekanntmachungen wird hingewiesen.

Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter können aus dem Vorbereitungsdienst (aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf) entlassen werden, wenn die Leistungen oder das Verhalten den Anforderungen nicht entsprechen oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Staatlichen Anstellungsprüfung als Fachlehrkraft.

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit der Aushändigung (Zustellung) des Zeugnisses über die Zweite Lehramtsprüfung oder der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung (Qualifikationsprüfung, § 28 und § 29 Leistungslaufbahngesetz).

Wo werde ich ein Fachlehrerseminar besuchen?

Zunächst werden die Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter durch das Kultusministerium den Regierungsbezirken zugeteilt. Danach legt die zuständige Bezirksregierung den Dienstort fest und nimmt die Zuweisung zu Studienseminaren vor. Jede Grund- und Mittelschule kann grundsätzlich Dienstort sein.

Das Staatsministerium ist bemüht, die Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber grundsätzlich dem Regierungsbezirk zuzuweisen, den sie beantragen. Bei der Zuweisung an die Regierungsbezirke müssen jedoch dienstliche Erfordernisse den Vorrang haben. Sollte deshalb der Erstwunsch bzw. einer der beiden weiteren genannten Einsatzwünsche hinsichtlich des Regierungsbezirks nicht erfüllt werden können, so wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus versuchen, bei der Zuteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke unzumutbare Härten zu vermeiden und die persönlichen Verhältnisse der Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Dienstorte obliegt den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern. Ortswünsche können im Formular angegeben und begründet werden (ggf. sind

entsprechende Nachweise beizufügen).

Es kann notwendig werden, einen Teil der Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Fach einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk zuzuweisen.

Wie viel verdiene ich während des Vorbereitungsdienstes?

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gewährt.

Fachlehrkräfte werden in ein Beamtenverhältnis der dritten Qualifikationsebene der Leistungslaufbahn berufen. Eingangsamt ist das Amt der Fachlehrkräfte in der Besoldungsgruppe A 10.

Eine Beförderung zur/m Fachoberlehrerin/Fachoberlehrer der Besoldungsgruppe A 11 ist im Rahmen der Beförderungsrichtlinien und der zur Verfügung stehenden und besetzbaren Planstellen möglich.

In Krankheits , Geburts und Todesfällen werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften gewährt.

Anträge auf vermögenswirksame Leistungen sind unter Angabe der Buchhaltung, des Geburtsdatums und des Vermerks "Neuzugang" unmittelbar der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen, Bezügestelle - Besoldung -, zu übermitteln. Die Buchhaltungsnummer kann dem Zuteilungsschreiben entnommen werden.

Informationen zu den Anwärterbezügen und zur Bezügeabrechnung für Beamte erhalten Sie beim Landesamt für Finanzen:

Landesamt für Finanzen
https://www.lff.bayern.de/bezuege/besoldung/

Kann die Ausbildung gefördert werden?

Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) in der jeweils geltenden Fassung geleistet. Informationen hierüber finden Sie auch unter Finanzierung-Bafög oder Aufstiegs-Bafög:

Finanzierungs-Bafög
https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/finanzierung-bafoeg-andere/finanzierung-bafoeg-andere_node

Aufstiegs-Bafög
https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

Nähere Auskünfte erteilen auch die Ämter für Ausbildungsförderung bei den kreisfreien Städten und Landkreisen.

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Wie kann ich mich zum Vorbereitungsdienst anmelden?

Für eine gültige Anmeldung folgen Sie bitte den Hinweisen auf den Seiten des Formularservers.

Es wird dringend geraten, sich den Link zum Formular (‚Unterbrechen') abzuspeichern, falls sich vor dem Abgabetermin noch Änderungen ergeben. Auch die nach dem Absenden des Online-Antrags erzeugte PDF-Datei sollte abgespeichert werden.

Nach Eingabe der notwendigen Informationen werden diese digital an das Staatsministerium weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als ordnungsgemäße Meldung ausschließlich die Abgabe oder Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars gilt. Es reicht nicht aus, nur die Online-Anmeldung vorzunehmen, sie ist nur in Verbindung mit der Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks samt Anlagen gültig!

Grundsätzlich ist der Antrag vollständig mit den angegebenen Anlagen bis Meldeschluss 14.04.2026 (Posteingang) vorzulegen. Die im Antrag genannte Nachreichfrist (01.07.) gilt nur für das Erweiterte Führungszeugnis und das Zeugnis des Gesundheitsamtes sowie in Ausnahmefällen für einzelne Unterlagen.

Hinweise für Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften in Bayern

Mit dem Zulassungsschreiben zur Ersten Lehramtsprüfung in Bayern erhalten Sie auch ein

Schreiben mit Informationen über die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst und dem Link zum Formularserver unter dem Sie den Antrag zum jeweiligen Vorbereitungsdiensttermin ab **01.02.** online ausfüllen können:

Online-Anmeldung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen in Bayern
https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/sovos/sovos-fachlehrer/index

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt zur Fachlehrkraft kann in der Zeit **vom 1. Februar 2026 bis 14. April 2026** erfolgen.

In dieser Zeit ist das ausgedruckte Formular mit allen Anlagen sowie mit Unterschrift versehen bei der jeweiligen Abteilung des Staatsinstituts zur Ausbildung von Fachlehrern abzugeben.

Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Falls Sie den Vorbereitungsdienst nicht direkt im Anschluss an die Erste Lehramtsprüfung ablegen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf dieser Homepage über den aktuellen Anmeldezeitraum.

Datenschutz

Die in dem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten werden zusammen mit den Daten Ihrer Abschlussprüfung am Staatsinstitut auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs.1 BayDSG verarbeitet. Die Daten werden allein zum Zwecke der Durchführung des Vorbereitungsdienstes zum Erwerb der Lehramtsbefähigung verarbeitet. Die Daten sind für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und dessen Ableistung erforderlich.

Vorbereitungsdienst 2026/2028

Der Vorbereitungsdienst (= Referendariat) beginnt in Bayern jeweils im September mit dem neuen Schuljahr.

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst 2026 gelten folgende Daten:
Beginn: 14.09.2026, Ende: 11.09.2028

Ab wann kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?

Beantragung erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG OE ab 14.03.2026 (Nachreichfrist: 01.07.2026)

Gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ist bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erforderliche Schreiben wird durch den Formularserver generiert und kann ausgedruckt werden.

Ab wann kann das Gesundheitszeugnis beantragt werden und wer trägt die Kosten bzw. wann werden die Kosten erstattet?

Beantragung amtsärztliches Gesundheitszeugnis: ab 14.03.2026 (Nachreichfrist: 01.07.2026)

Ein Antritt zum Vorbereitungsdienst ist nur möglich, wenn der Einstellungsbehörde ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt.

Um das Zeugnis des Gesundheitsamtes ausgestellt zu erhalten, ist dem Gesundheitsamt **das Anschreiben vorzulegen, welches durch den Formularserver generiert wird und ausgedruckt werden kann.**

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig (ab dem 14.03.2026)um einen Termin beim Gesundheitsamt, da es evtl. vereinzelt noch zu Einschränkungen und zu Verzögerungen kommen kann.

Die Kosten für die Untersuchung der Lehramtsbewerberinnen und -bewerber beim Gesundheitsamt trägt der Freistaat Bayern in allen Fällen, in denen der Vorbereitungsdienst angetreten wird. Wird die Untersuchung von einem nicht staatlichen Gesundheitsamt vorgenommen, sind die Kosten für das Gesundheitszeugnis von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorerst selbst zu begleichen. Das gilt auch für Untersuchungen bei außerbayerischen Gesundheitsämtern und wenn zusätzliche Untersuchungen von einem Facharzt erforderlich sind. **Nach Antritt des Vorbereitungsdienstes werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Vorlage der Kostenquittung die Auslagen für das Gesundheitszeugnis von der Regierung, der sie bzw. er zugewiesen wurde, erstattet.**

Wohin muss ich meine Anmeldeunterlagen senden?

Abgabe der in Papierform ausgedruckten und vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung mit den erforderlichen Anlagen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Abschlussprüfung der Fachlehrkräften in Bayern zu den Terminen 2025 und 2026 kann in der Zeit vom 01.02. - 14.04.2026 über die jeweilige Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern erfolgen.

Für Absolventen früherer Prüfungstermine:

Das ausgedruckte Formular ist mit allen Anlagen sowie mit Unterschrift versehen bis zum Meldeschluss an das **Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus** (Adresse generiert sich automatisch) zu senden. Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Kann ich den Vorbereitungsdienst im Ausland ableisten?

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachlehrkräfte kann **nicht** an Schulen im Ausland abgeleistet werden. Eine Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, die an Schulen im Ausland abgeleistet wurden, ist daher auch nicht möglich.

Wie melde ich eine Anschriftenänderung bzw. Personenstandsänderung?

Anschriftenänderungen oder Änderungen im Familienstand zwischen Meldung und Beginn des Vorbereitungsdienstes sind **unverzüglich** mit den entsprechenden Nachweisen mitzuteilen, und zwar

vor der Zuweisung zu einem Regierungsbezirk dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und

nach der Zuweisung zu einem Regierungsbezirk unmittelbar dieser Regierung.

Bitte geben Sie bei der Änderungsmeldungen immer den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und das Lehramt an!

Wie erfahre ich meinen zugewiesenen Regierungsbezirk?

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden ca. Anfang Juli schriftlich vom Staatsministerium über die Zuweisung zum Regierungsbezirk verständigt.

Vorab können keine telefonischen Auskünfte über die Zuweisung zum jeweiligen Regierungsbezirk durch das Staatsministerium erteilt werden!

Wann erhalte ich Auskunft über das zugewiesene Staatliche Schulamt und den Dienstort?

Die Zuweisungsschreiben an die Staatlichen Schulämter und den Dienstort werden den Bewerberinnen und Bewerbern voraussichtlich bis Ende Juli/Anfang August 2026 unmittelbar von den Regierungen zugesandt. Eine Aussage über das Bestehen der Abschlussprüfung am Staatsinstitut (= Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften) ist mit der Zuweisung nicht verbunden.

Wann und wo erhalte ich bei Dienstantritt meine Ernennungsurkunde?

Die Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgt voraussichtlich am 14. September 2026 bei dem für die Lehramtsbewerberin bzw. den Lehramtsbewerber zuständigen Staatlichen Schulamt.

Kann ich während des Vorbereitungsdienstes den Dienstort ändern?

Die Festlegung eines Dienstortes gilt grundsätzlich für die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes; dienstlich bedingte Änderungen bleiben vorbehalten. Versetzungen in andere Regierungsbezirke sind während des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, eine Versetzung wäre aus dienstlichen Gründen oder zur Vermeidung unzumutbarer Härten dringend erforderlich.

Über den Dienstort im Falle einer eventuellen Beschäftigung nach Abschluss der Ausbildung, der auch in einem anderen Regierungsbezirk liegen kann, ist damit noch nicht entschieden.

Weitere Informationen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes

Wie erhalte ich eine unbefristete Einstellung?

Nach erfolgreich abgelegter Zweiten Prüfung der Fachlehrkräfte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen die Anstellung als Fachlehrkraft im Beamtenverhältnis auf Probe erfolgen, wenn von der Bewerberin/dem Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Anstellung wird durch das Bestehen der Zweiten Prüfung der Fachlehrkräfte jedoch nicht begründet.

Fachlehrkräfte können je nach Fachrichtung an Grund- und Mittelschulen, Realschulen, Förderschulen und auch an den entsprechenden Schularten, die sich in kommunaler oder privater Trägerschaft befinden, tätig werden.

Rechtliche Grundlagen

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022(GVBl. S. 553) in der jeweils geltenden Fassung:

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFPO_II/true

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung:

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFPO_II

An wen kann ich mich wenden, falls ich noch Rückfragen habe?

Frau Andrea Koch

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Telefon: 089 2186-2647

Fax:

E-Mail: **andrea.koch@stmuk.bayern.de**

Web:

Kontakt als vCard speichern